

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen

vom 29.04.2026

Inhalt

I. Benutzungsordnung

- § 1 Nutzungsberechtigung
- § 2 Nutzungsarten
- § 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter
- § 4 Übergabe und Zustand der Räumlichkeiten
- § 5 Bedienung der technischen Anlagen
- § 6 Bewirtung und Getränke
- § 7 Hausrecht
- § 8 Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter
- § 9 Brandschutz

II. Entgeltordnung

- § 10 Nutzungsentgelt
- § 11 Olfener Vereine
- § 12 Inkrafttreten

I. Benutzungsordnung

§ 1

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Stadthalle Olfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Olfen. Sie dient insbesondere kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Die Stadt Olfen ist berechtigt, die Stadthalle jederzeit zu eigenen Zwecken zu nutzen. Für städtische Veranstaltungen besteht ein Vorrecht auf Terminbelegung bis zu eineinhalb Jahre im Voraus. Rats- und Ausschusssitzungen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Nutzung der Stadthalle durch Dritte erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Nutzungsverträge, die ausschließlich über den Pächter abgeschlossen werden. Der Pächter stimmt die Terminvergabe im Einzelfall mit der Stadt Olfen ab.

§ 2

Nutzungsarten

- (1) In der Stadthalle sind insbesondere zulässig:
- a) Veranstaltungen der Stadt Olfen und ihrer Einrichtungen,
 - b) kulturelle, soziale und karitative Veranstaltungen,
 - c) sportliche Veranstaltungen, soweit die baulichen und technischen Voraussetzungen dies zulassen,
 - d) Tagungen, Ausstellungen, Versammlungen, Sitzungen und Familienfeiern,
 - e) gesellige und gastronomisch begleitete Veranstaltungen.
- (2) Über die Zulässigkeit anderer Nutzungsarten entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Pächter.

§ 3**Rechte und Pflichten der Veranstalter**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an Gebäuden, technischen Anlagen oder Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Olfen und den Pächter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten und behördliche Auflagen einzuhalten.
- (4) Die zulässige Personenzahl richtet sich nach der jeweils genehmigten Bestuhlungs- und Nutzungskonzeption sowie dem geltenden Brandschutzkonzept und darf nicht überschritten werden.

§ 4**Reinigung der Räumlichkeiten**

- (1) Die laufende Reinigung der Stadthalle einschließlich aller Nebenräume obliegt dem Pächter.
- (2) Der im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehende Reinigungsaufwand wird dem jeweiligen Veranstalter vom Pächter in Rechnung gestellt.

§ 5**Bedienung der technischen Anlagen**

- (1) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur durch vom Pächter beauftragtes Fachpersonal erfolgen.
- (2) Für technische Störungen übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung.
- (3) Zusätzliche technische Einrichtungen, Aufbauten oder Dekorationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pächters.

- (4) Der Auf- und Abbau der Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungsdauer durchzuführen. Über evtl. notwendige Ausnahmen entscheidet der Pächter.

§ 6

Bewirtung und Getränke

- (1) Die Bewirtung bei Veranstaltungen in der Stadthalle erfolgt grundsätzlich über den Pächter.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken, die durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte mitgebracht werden, ist nicht gestattet.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem Pächter zugelassen werden.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Stadthalle wird während der Veranstaltungen durch den Pächter oder dessen Beauftragte ausgeübt.
- (2) Die Stadt Olfen ist jederzeit berechtigt, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stadthalle oder der Einhaltung dieser Ordnung zu überzeugen.

§ 8

Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter

- (1) Der Pächter ist berechtigt, die Nutzung der Stadthalle zu untersagen oder vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
- a) wesentliche Angaben zur Art oder Durchführung der Veranstaltung unzutreffend oder unvollständig gemacht wurden,
 - b) vereinbarte Entgelte nicht fristgerecht gezahlt werden,
 - c) behördliche Auflagen oder sicherheitsrelevante Vorgaben nicht eingehalten werden,
 - d) von der Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,

e) die Veranstaltung gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstößt oder ein solcher Verstoß zu erwarten ist.

(2) In den genannten Fällen kann der Veranstalter gegenüber dem Pächter keine Entschädigungsansprüche geltend machen.

§ 9

Brandschutz

(1) Für alle Veranstaltungen ist das jeweils gültige Brandschutzkonzept verbindlich einzuhalten.

(2) Der Pächter stellt die organisatorische Umsetzung der brandschutzrechtlichen Vorgaben sicher.

II. Entgeltordnung

§ 10

Preisgestaltung und Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Stadthalle erhebt der Pächter ein Nutzungsentgelt.

(2) Das Nutzungsentgelt wird unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, der Dauer, der Personenzahl sowie des erforderlichen organisatorischen und technischen Aufwands durch den Pächter in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.

(3) Werden zusätzliche Leistungen, insbesondere Catering oder weitere Serviceleistungen, in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der vom Pächter angebotenen Leistungspakete. Ein gesondertes Nutzungsentgelt wird in diesem Fall nicht ausgewiesen.

(4) Für Veranstaltungen Olfener Vereine ohne Zusatzleistungen gilt für das Nutzungsentgelt einschließlich Saalmiete, Nebenkosten und Endreinigung ein Höchstbetrag von 420,00 € netto. Der Höchstbetrag gilt nicht, sofern zusätzliche Leistungen im Sinne des Absatzes 3 in Anspruch genommen werden.

-
- (5) Proben, Vorbereitungen, Auf- und Abbauzeiten sowie sonstige Nutzungen außerhalb der eigentlichen Veranstaltung können nur gewährt werden, sofern dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist jeweils vorab mit dem Pächter abzustimmen. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Stadthalle besteht nicht.
- (6) Die Kosten für GEMA-Gebühren sowie für erforderliche Sanitäts-, Ordnungs- oder Brandschutzmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Nutzungsentgelts und vom Veranstalter selbst zu tragen.

§ 11

Olfener Vereine

Für Olfener Vereine richtet sich die Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung der Stadthalle nach der jeweils geltenden Kulturförderungsrichtlinie der Stadt Olfen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen vom 15.01.2021 außer Kraft.